

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen	Kurztext	Datum
03/13	Anzeige Antrag Erstspielberechtigung ohne Zustimmung des Spielers	15.07.2013

Urteil

im Verfahren**über die Anzeige durch die BTTV – Geschäftsstelle gegen den Verein C wegen Antrag auf Erstspielberechtigung ohne Zustimmung des Spielers**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 15.07.2013

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung B 3 wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein C wird zu einer Geldstrafe von 100,- € verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein C.**

Tatbestand

Am 28.05.2013 wurde durch den Abteilungsleiter des Vereins C ein Antrag auf Erstspielberechtigung für den Spieler Y beim BTTV über das Online-Verwaltungsprogramm gestellt.

Mit der Beantragung der Spielberechtigung für den Verein D wurde dem Spieler Y die bestehende Spielberechtigung für den Verein C bekannt.

Am 27.06.2013 wurde die BTTV Geschäftsstelle vom Abteilungsleiter des Vereins D per E-Mail zu diesem Antrag auf Spielberechtigung angeschrieben. Das Schreiben enthält die Aussage, dass kein Antrag auf Spielberechtigung für den Verein C beabsichtigt ist und keine Unterschrift des Spielers vorliegt.

Am 27.06.2013 wurde der Verein C von der BTTV-Geschäftsstelle aufgefordert den unterschriebenen Antrag auf Erstspielberechtigung des Spielers Y bis spätestens 01.07.2013 vorzulegen.

Eine Antwort an die BTTV-Geschäftsstelle vom Verein C liegt nicht vor.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb Abs.3**

liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung B 3.1a vor.

Die **Ersterteilung einer Spielberechtigung** ist in der **WO B 3** geregelt.

Im Absatz **3.1a** heißt es

Die Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein die Erteilung einer Erstspielberechtigung über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV beantragt. **Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.**

Laut Stellungnahme vom Abteilungsleiter des Vereins C liegt offensichtlich ein Missverständnis bezüglich der Beantragung einer Spielberechtigung für den Spieler Y vor.

Auszug aus der Stellungnahme:

„Der Spieler Y äußerte sich dahingehend, dass er nicht fest in einer Mannschaft spielen wolle, woraufhin ihm angeboten wurde, ihn aber trotzdem in die Rangliste aufzunehmen, damit er im Bedarfsfall „aushelfen“ könnte. Diesem Angebot hat der Spieler zumindest nicht widersprochen, was dann wohl irrtümlicherweise als Zu-

stimmung ausgelegt wurde. Ob er evtl. sogar Zustimmung geäußert hat, konnte jetzt nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden.“

Der Verein C hat den Antrag auf Erstspielberechtigung für den Spieler Y ohne Berücksichtigung der kompletten Inhalte der Wettspielordnung B 3 gestellt. Die Vorgeschichte zum Antrag kann ein Missverständnis sein. Der Antrag auf Erstspielberechtigung ist ein formeller Vorgang.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender
